

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ FÖRDERAKTION PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN – JAHRESPROGRAMM 2023

Förderungsgegenstand und Voraussetzungen 2

1. Kann ich bei der Förderaktion Photovoltaik-Anlagen – Jahresprogramm 2023 eine Förderung beantragen, ohne zuvor bei der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom (OeMAG) einzureichen? 2
2. Wer kann bei der Förderaktion Photovoltaik-Anlagen – Jahresprogramm 2023 eine Förderung beantragen? 2
3. Wie bekomme ich Bescheid, dass meine Photovoltaik-Anlage über den Klima- und Energiefonds bzw. die KPC gefördert wird? 2
4. Wie kann ich bei der Förderaktion Photovoltaik-Anlagen – Jahresprogramm 2023 den Förderungsprozess abschließen?..... 2
5. Welche Daten und Unterlagen benötigte ich, um eine Förderung zu beantragen? 2
6. Welche Anlagen werden gefördert?..... 2
7. Wie groß darf die Photovoltaik-Anlage sein?..... 3
8. Wann spricht man von einer Erweiterung der bestehenden Anlage? 3
9. Was versteht man unter dem Standort der Photovoltaik-Anlage?..... 3
10. Welche Kosten sind förderungsfähig? 3
11. Welche Kosten sind nicht förderungsfähig? 3
12. Was ist bei der Ausstellung bzw. Übermittlung von Rechnungen zu beachten? 3
13. Wer ist Antragsteller, wenn die Anlage über Contracting, Mietkauf oder Leasing finanziert wird? 4
14. Was ist zu beachten und wie wird die Förderung berechnet, wenn die Anlage über Contracting, Mietkauf oder Leasing finanziert wird? 4
15. Darf der Antragsteller bei der Errichtung der Anlage mithelfen oder diese selbst montieren bzw. installieren?..... 4
16. Dürfen Rechnungen elektronisch ausgestellt bzw. elektronisch archiviert werden?..... 5
17. Kann eine PV-Anlage gefördert werden, deren Strom aufgrund technischer Netzüberlastung nicht in ein öffentliches Netz eingespeist werden kann? 5

Förderungshöhen und Inanspruchnahme weiterer Förderungen 5

18. Wie hoch ist die Förderung?..... 5
19. Kann ich die Förderung des Klima- und Energiefonds auch parallel zu einer Bundes-, Landes- oder Gemeindeförderung beanspruchen?..... 6
20. Was muss ich beachten, wenn ich als Privatperson vorsteuerabzugsberechtigt bin? 6
21. Was ist eine De-Minimis-Förderung? 6

Antragstellung 6

22. Welche Angaben benötige ich für die Antragstellung?..... 6
23. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung als Privatperson?..... 6
24. Die PV-Anlage muss in der Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control eingetragen werden. Wo bekomme ich hierzu Informationen? 7
25. Wann wird die Förderung ausbezahlt? 7

Kontakt 7

26. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion Photovoltaik-Anlagen beantworten?..... 7

Förderungsgegenstand und Voraussetzungen

1. Kann ich bei der Förderaktion Photovoltaik-Anlagen – Jahresprogramm 2023 eine Förderung beantragen, ohne zuvor bei der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom (OeMAG) einzureichen?

Nein. Zuerst muss ein Antrag bei der OeMAG unter www.oem-ag.at gestellt werden.

2. Wer kann bei der Förderaktion Photovoltaik-Anlagen – Jahresprogramm 2023 eine Förderung beantragen?

Privatpersonen und gemeinnützige Vereine, sofern

- sie Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes sind UND
- sie bei einem der Fördercalls der OeMAG im Jahr 2023 in den Kategorien A und B einen Förderantrag gestellt und dabei einer automatischen Überführung im Rahmen des EAG-Fördercalls zum Klima- und Energiefonds zugestimmt haben UND
- die Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage nicht vor erstmaliger Antragstellung bei einem EAG-Fördercall erfolgt ist UND
- sie durch die OeMAG aus budgetären Gründen abgelehnt UND
- daraufhin die Photovoltaik-Anlage durch die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) registriert wurde.

3. Wie bekomme ich Bescheid, dass meine Photovoltaik-Anlage über den Klima- und Energiefonds bzw. die KPC gefördert wird?

Per E-Mail. Zuerst erhalten Sie das Ablehnungsschreiben der OeMAG. Danach bekommen Sie das Schreiben der KPC mit Betreff „Link zur Förderungsantragstellung „Photovoltaik-Anlagen“ des Klima- und Energiefonds_Vorname Nachname“.

4. Wie kann ich bei der Förderaktion Photovoltaik-Anlagen – Jahresprogramm 2023 den Förderungsprozess abschließen?

Über die Onlineplattform. Sie erhalten, wenn Sie den Kriterien gemäß Frage 2 entsprechen, eine E-Mail von der KPC. Darin befindet sich der Link zur Onlineplattform für die Antragstellung. Sie finden in der E-Mail auch die Information, wie lange es möglich ist, den Förderungsprozess abzuschließen; das sind 2 Jahre nach Versand der E-Mail durch die KPC.

5. Welche Daten und Unterlagen benötige ich, um eine Förderung zu beantragen?

Dies können Sie am einfachsten sehen, wenn Sie auf den Link im E-Mail „Link zur Förderungsantragstellung „Photovoltaik-Anlagen“ des Klima- und Energiefonds_Vorname Nachname“ klicken. Weiters sind die erforderlichen Daten und Unterlagen auch im Leitfaden im Kapitel 6.0 Details zur Antragstellung angeführt.

6. Welche Anlagen werden gefördert?

Förderungsfähige Anlagen sind Anlagen, die

- neu errichtet werden;
- in vollem Umfang von einer Fachfirma montiert und installiert werden;
- im Netzparallelbetrieb betrieben werden, d.h. an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sind;
- eine Erweiterung bereits bestehender Anlagen darstellen;
- eine Beauftragung bzw. Bestellung ab dem 21.04.2022 aufweisen

Nicht förderungsfähige Anlagen sind Anlagen,

- die in Eigenregie verbaut oder angeschlossen wurden;
- die ausschließlich im Inselbetrieb (kein Netzzugang) betrieben werden;
- bei denen die Photovoltaik-Anlage vor dem 21.04.2022 beauftragt bzw. bestellt wurde;
- bei denen die Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage vor erstmaliger Antragstellung bei einem EAG-Fördercall erfolgt ist.

Die Kombination dieser Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ mit anderen Bundesförderungen wie z. B. der Förderung im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) ist nicht möglich. Weiteres sind Projekte, für die bereits Anträge nach dem EAG und der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom eingereicht wurden (Registrierung) und laut EAG förderfähig sind, von dieser Förderung ausgeschlossen.

7. Wie groß darf die Photovoltaik-Anlage sein?

Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Photovoltaik-Anlage, gefördert werden seitens des Klima- und Energiefonds allerdings maximal 20 kW_{peak}.

8. Wann spricht man von einer Erweiterung der bestehenden Anlage?

Wenn bei einer bereits installierten Photovoltaik-Anlage weitere PV-Module hinzugefügt werden, ohne dass eine neue Zählpunktnummer für die Einspeisung beantragt wird, handelt es sich um eine Erweiterung.

9. Was versteht man unter dem Standort der Photovoltaik-Anlage?

Der Standort der Photovoltaik-Anlage entspricht dem Standort der Wohneinheit bzw. dem Vereinsgebäude, welche damit versorgt wird.

10. Welche Kosten sind förderungsfähig?

Photovoltaik-Module, Aufständungen, Wechselrichter, Stromspeicher (Akkus, Batterien), Schaltschrankumbauarbeiten, Montage, Elektroinstallationen, Blitzschutz, Datenlogger, Kabelverbindungen, notwendiger Umbau des Zählerkastens, Nachführungssysteme (sowohl ein- als auch zweiachsig), Planungskosten bis 10 % der Anlagenkosten.

11. Welche Kosten sind nicht förderungsfähig?

neuer Zählerkasten, Zählertausch, Entsorgungskosten, Miete, Gebühr für den Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen, Rechnungen vom Stromanbieter, Displays, Dacheindeckung, Versicherungskosten sowie Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden.

12. Was ist bei der Ausstellung bzw. Übermittlung von Rechnungen zu beachten?

- Auf den Rechnungen ist der / die AntragstellerIn als Rechnungsadressat anzuführen. Ausnahmen gelten für Leasing-Finanzierungen: hier ist die Leasing-Gesellschaft Rechnungsadressat. In diesen Fällen ersuchen wir Sie um Vorlage einer Kopie des jeweiligen Vertrages.
- Sollte sich ein Kosten- bzw. Leistungsnachweis aus verschiedenen Teilrechnungen zusammensetzen, sind diese gesammelt und inklusive Schlussrechnung zu übermitteln.
- Bei Rechnungen über Pauschalbeträge ist eine detaillierte Aufstellung beizulegen, damit die förderungsfähigen Kosten seitens der Abwicklungsstelle überprüft werden können (gilt auch bei Generalunternehmer-Rechnungen).

13. Wer ist Antragsteller, wenn die Anlage über Contracting, Mietkauf oder Leasing finanziert wird?

Bei Photovoltaik-Anlagen, die im Rahmen von Contracting, Mietkauf oder Leasing finanziert werden, ist der/die Contracting- oder LeasingnehmerIn bzw. der/die MieterIn, also der/die KonsumentIn des Stroms aus der Photovoltaik-Anlage als AntragstellerIn anzuführen.

14. Was ist zu beachten und wie wird die Förderung berechnet, wenn die Anlage über Contracting, Mietkauf oder Leasing finanziert wird?

Anstelle der Rechnung über die Photovoltaik-Anlage ist im Rahmen der Antragstellung der Contracting-, Miet- bzw. Leasing-Vertrag via Online-Plattform zu übermitteln.

Die Summe der zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bezahlten Raten (inkl. Anzahlung) ist im Formular "Förderungsabrechnung" in der Spalte "bezahlter Betrag" anzuführen. Sollte der bezahlte Betrag geringer als die aufgrund der installierten Leistung berechnete Förderung sein (siehe dazu auch Frage 18), so wird der vom Förderungswerber bezahlte Betrag als Förderung gewährt.

Beispiel:

Die Förderung für eine PV-Anlagen mit 5 kWp beträgt 1.425 Euro. Die PV-Anlage wird vom Antragsteller über Mietkauf finanziert.

Fall 1: der Antragsteller tätigt Zahlungen in der Höhe von 1.500 Euro bis zur Antragstellung. In diesem Fall kann die maximale Förderung in Höhe von 1.425 Euro ausbezahlt werden, weil die Zahlungen hoch genug sind, um die maximale Förderung in Höhe von 1.425 Euro auszulösen.

Fall 2: der Antragsteller tätigt Zahlungen in der Höhe von 750 Euro bis zur Antragstellung. In diesem Fall muss die Förderung gekürzt werden, weil die Zahlungen noch zu gering sind, um die maximale Förderung auszulösen. Es kann maximal eine Förderung von 750 Euro ausbezahlt werden. Die Abwicklungsstelle wartet nicht bis genügend Raten bezahlt sind, es gilt die Ersteinreichung.

15. Darf der Antragsteller bei der Errichtung der Anlage mithelfen oder diese selbst montieren bzw. installieren?

Der Antragsteller darf in Zusammenarbeit mit der Fachfirma Hilfsdienste bei der Montage verrichten. In diesem Fall werden seitens der Fachfirma geringere Montagekosten verrechnet. Der Umstand der Mithilfe durch den Antragsteller muss auf der Rechnung entsprechend angeführt werden.

Wenn der Antragsteller befugt und befähigt ist die Anlage zu montieren (z.B. er ist Dachdecker, Baufachmann – Befugnis und Befähigung muss nachgewiesen werden z.B. mit Anstellungsverhältnis in einschlägigem Unternehmen, Gesellenbrief) dann darf er diese selbst errichten. Die Installation der Anlage sowie die Erstellung des Prüfprotokolls muss von einem entsprechend qualifizierten Elektriker vorgenommen werden. Die Montagekosten entfallen in diesem Fall (sind als Eigenleistungen nicht förderungsfähig).

Wenn der Antragsteller befugt und befähigt ist die PV-Anlage selbst zu montieren und zu installieren (Antragsteller ist Elektriker – Befugnis und Befähigung sind nachzuweisen z.B. mit Anstellungsverhältnis in einschlägigem Unternehmen, Gesellenbrief), dann darf er das tun. Die Inbetriebnahme sowie die Erstellung des Prüfprotokolls sind in diesem Fall von einem entsprechend qualifizierten unabhängigen Dritten vorzunehmen (Kosten sind förderungsfähig). Es entfallen die Kosten für Montage und Installation (als Eigenleistungen nicht förderungsfähig).

16. Dürfen Rechnungen elektronisch ausgestellt bzw. elektronisch archiviert werden?

Die **elektronische Rechnung** ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt, gesendet, empfangen und verarbeitet wird. Rechnungen, die mittels Telefax übermittelt werden, gelten ebenfalls als elektronisch übermittelte Rechnungen. Elektronisch archivierte Rechnungen sind Papier-Originale, die elektronisch gespeichert (gescannt) und archiviert werden und deren Papier-Originale evtl. vernichtet werden. Für **elektronische und elektronisch archivierte Rechnungen** gelten die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung, d.h. die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit müssen gewährleistet sein. Rechnungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, können nicht anerkannt werden.

17. Kann eine PV-Anlage gefördert werden, deren Strom aufgrund technischer Netzüberlastung nicht in ein öffentliches Netz eingespeist werden kann?

Sollte eine PV-Anlage aktuell keinen Netzzugangsvertrag vom Netzbetreiber bekommen, ist eine Förderung dennoch möglich, sofern die Anlage einen physischen Netzzugang besitzt (keine Inselanlage). Die Vorlage eines Netzzugangs-Vertrages ist in diesem Fall nicht nötig.

Erklärung: In manchen Fällen wird seitens des Netzbetreibers ein Netzanschluss, nur unter der Bedingung erlaubt, dass eine Null-Einspeisung ausgeführt wird. Dies bedeutet, dass das PV-System die erzeugte Energie ausschließlich zur Deckung des Eigenverbrauchs eingesetzt werden kann. Im Falle eines Überschusses muss die Anlage mit technischen Mitteln die Einspeisung auf 0 W begrenzen. Damit ist die Anlage physikalisch mit dem Netz verbunden, es erfolgt aber keine Energielieferung ins Netz und somit wird kein Netzzugangsvertrag ausgestellt.

Der physische Netzzugang ist vom Errichter der Anlage in einem formlosen Schreiben zu bestätigen. Ebenso ist das Schreiben des Netzbetreibers über die Verweigerung des Netzzuganges bei der Übermittlung der Unterlagen anzufügen.

Förderungshöhen und Inanspruchnahme weiterer Förderungen

18. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses ausbezahlt. Es werden maximal 20 kW_{peak} bzw. max. 50 kWh pro Antrag gefördert.

Für Anlagen bis 10 kW_{peak} beträgt der Fördersatz 285 Euro pro kW_{peak}. Anlagen deren Leistung 10 kW_{peak} übersteigt, erhalten bis 20 kW_{peak} 250 Euro/kW_{peak}. Für einen Stromspeicher werden 200 Euro pro kWh (bis zur Obergrenze von 50 kWh) gefördert. Als Einteilung in die o.a. Kategorien sowie als Obergrenze gilt die bei der OeMAG angegebene Leistung bzw. Speicherkapazität, unabhängig davon welche Leistung bzw. Speicherkapazität tatsächlich umgesetzt wird. Demnach wird immer die niedrigste Leistung bzw. niedrigste Speicherkapazität zur Berechnung der Förderungshöhe verwendet. Sollte bei der OeMAG kein Stromspeicher beantragt worden sein, so kann bei der KPC auch kein Speicher gefördert werden. Bitte beachten Sie weiters, dass wenn es Abweichungen zwischen der in der Rechnung und im Prüfprotokoll angeführten Leistungen bzw. Speicherkapazitäten gibt, hier ebenfalls die niedrigste Leistung bzw. Speicherkapazität als Berechnungsgrundlage herangezogen wird.

Beispiel 1:

Bei der OeMAG wurde die Anlagenleistung mit 10 kW_{peak} angegeben. Tatsächlich wurden 12 kW_{peak} errichtet. Die Förderung beträgt somit $10 \text{ kW}_{\text{peak}} \times 285 \text{ Euro/kW}_{\text{peak}} = 2.850 \text{ Euro}$.

Beispiel 2:

Bei der OeMAG wurde die Anlagenleistung mit 12 kW_{peak} angegeben. Tatsächlich wurden 10 kW_{peak} errichtet. Die Förderung beträgt somit $10 \text{ kW}_{\text{peak}} \times 250 \text{ Euro/kW}_{\text{peak}} = 2.500 \text{ Euro}$.

19. Kann ich die Förderung des Klima- und Energiefonds auch parallel zu einer Bundes-, Landes- oder Gemeindeförderung beanspruchen?

Die Kombination dieser Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ mit anderen Bundesförderungen wie z. B. der Förderung im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) ist nicht möglich. Die Einhaltung dieser Bestimmung wird seitens der Abwicklungsstelle mittels Zählpunktnummer überprüft. Eine Kombination mit Landes- sowie Gemeindeförderungen ist gemäß den Bestimmungen der Investitionsförderungsrichtlinien idgF für die Umweltförderung im Inland unter Einhaltung der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen möglich. Wenn eine unzulässige Doppelförderung oder eine Überschreitung der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen festgestellt wird, ist die Förderung inklusive Zinsen zurückzuzahlen.

20. Was muss ich beachten, wenn ich als Privatperson vorsteuerabzugsberechtigt bin?

In diesem Fall muss bei der Antragstellung als Antragsteller:in „Privatperson“ ausgewählt werden. Im Zuge der Antragstellung muss dann z.B. im Feld „Anmerkungen“ bekannt gegeben werden, dass eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt bzw. angestrebt wird. In diesem Fall können die Rechnungsbeträge nur ohne USt. berücksichtigt werden.

21. Was ist eine De-Minimis-Förderung?

Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung sind Beihilfen, die unter bestimmten Voraussetzungen nicht dem Anmeldeverfahren der Europäischen Kommission unterliegen. Aufgrund der Betragsgrenze wird angenommen, dass durch diese Beihilfen weder der Wettbewerb noch der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden. Der den Fördernehmer:innen gewährte Gesamtbetrag an De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 300.000,- nicht übersteigen. Auf dem Formular „Förderungsabrechnung“ muss die Einhaltung der Obergrenze mittels Selbsterklärung bestätigt werden.

Antragstellung

22. Welche Angaben benötige ich für die Antragstellung?

- Angaben zum/zur AntragstellerIn (Vor-, Nachname und Geburtsdatum)
- Postadresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland)
- E-Mail-Adresse (für den weiteren Schriftverkehr) und Telefonnummer
- IBAN (BIC nur bei ausländischen Bankverbindungen)
- Projektstandort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Standortgemeinde)
- Projektdaten (Zählpunktnummer, Netzbetreiber, Kosten PV-Anlage, beim Klima- und Energiefonds eingereichte Leistung)

23. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung als Privatperson?

- Formular „Förderungsabrechnung“
- Alle vorhandenen Rechnungen
- vollständiges Prüfprotokoll nach OVE/ÖNORM E-8001 - ausgefüllt und unterzeichnet durch einen befugten Professionisten
- Nachweis der Zählpunktnummer (Schreiben des Netzbetreibers)
- Meldezettel

Die erforderlichen Unterlagen können im Dateiformat .pdf, .tif oder .jpg auf der Online-Plattform hochgeladen werden.

24. Die PV-Anlage muss in der Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control eingetragen werden. Wo bekomme ich hierzu Informationen?

Unter <https://www.e-control.at/stromnachweis/anmeldung> können Sie unter dem Button „ABFRAGE starten“ mit Ihrer Zählpunktnummer und Ihrer Postleitzahl nachschauen, ob ihr Stromabnehmer die Photovoltaik-Anlage eingetragen hat. Sollte dies nicht der Fall sein, kontaktieren Sie bitte Ihren Stromabnehmer.

25. Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Nach positiver Prüfung des vollständig eingelangten Förderungsantrages und nach erfolgter Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds wird die Förderung auf das im Online-Antrag angeführte Konto überwiesen. Sie erhalten ein E-Mail von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC), in dem Ihnen der Zeitpunkt der Auszahlung der Förderungsmittel mitgeteilt wird.

Kontakt

26. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion Photovoltaik-Anlagen beantworten?

Für Fragen steht Ihnen das Serviceteam Photovoltaik zur Verfügung:

Serviceteam Photovoltaik

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
Tel.: +43 (0) 1/31 6 31 -730 | Fax: +43 (0) 1/31 6 31 -99 730
E-Mail: pv@kommunalkredit.at
www.umweltfoerderung.at

Wir ersuchen um Verständnis, dass aufgrund des hohen Interesses an dieser Förderung, die Reaktionszeiten aktuell etwas länger sind.